

Naturschutzgebiet Nr. 63 - "Bärenbachtal bei Langenau"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 8/1992

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Bärenbachtal bei Langenau“
Vom 5. Mai 1992,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Kehlbach, Gemeinde Steinbach a. Wald, und in der Gemarkung Langenau, Markt Tettau, jeweils im Landkreis Kronach nördlich Langenau gelegenen Talbereiche des Großen und des Kleinen Bärenbaches werden unter der Bezeichnung „Bärenbachtal bei Langenau“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. zwei Bachtäler mit einem ausgedehnten Großseggenried, mit Flach- und Übergangsmoorbereichen, Altgrasbeständen sowie einem ehemaligen Floßteich mit

- ausgedehnter Verlandungszone vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die für dieses Gebiet typische Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensgemeinschaften zu schützen,
3. den für die Lebensgemeinschaften typischen Wasserhaushalt des Bodens sowie die nötige Bodenbeschaffenheit zu sichern und
4. die Umwandlung reiner Fichtenforste in naturnahe Laubwaldbestände sowie den Erhalt standortheimischer Einzelbäume zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu reiten,
6. zu zelten,
7. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2),
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 Bayerisches Naturschutzgesetz sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Einbringens von Nadel- und standortfremden Laubgehölzen (z. B. Grauerle oder Hybridpappel),
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern,

3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach erfolgt,
5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Leitungen, Wegen und Gräben,
7. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern; sie dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Kronach - untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Bayreuth, den 5. Mai 1992
Regierung von Oberfranken
 Dr. Erich H a n i e l
 Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 63

"Bärenbachtal bei Langenau"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

